

Belgard-Balziner Kreisblatt

No. 93

Mittwoch, den 23. November

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Getreide-Umlage. Letzte Frist!

Eine Anzahl Ablieferungspflichtiger hat bisher auf das am 1. Oktober d. Js. fällig gewesene erste Viertel der Umlage nur einen Teil zur Ablieferung gebracht, andere noch garnichts.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) haften die Erzeuger dem Kreise für die rechtzeitige Erfüllung des Lieferfalls. Sie haben für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen 243,75 Mk. für den Zentner als Ersatz zu zahlen, in gleicher Weise, wie der Kreis Ersatz an den Preussischen Staat zu leisten hat. Letzteres würde zu einer außerordentlichen Belastung der Steuerzahler des Kreises zugunsten der Säumigen führen.

Im Interesse der Kreisinsassen muß und werde ich daher alle verfügbaren Mittel anwenden und die Säumigen zur Ersatzleistung heranziehen, bezw. gemäß § 21 v. Gesetzes die Enteignung des Getreides oder der Erzeugnisse daraus bis zur Höhe der zu liefernden Menge vornehmen.

Bevor ich jedoch hierzu schreite, gebe ich den Säumigen zur Ablieferung des ersten Viertels ihres Lieferfalls noch eine Frist bis zum 30. November 1921. Bis zu diesem Zeitpunkt muß also das erste Viertel bestimmt erfüllt sein.

Nach Ablauf der Frist wird gegen alle dann noch Säumigen ohne jede Nachsicht vorgegangen werden.

Ich eruche die Ortsvorstände, Vorstehendes sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und bei den Säumigen mit allem Nachdruck auf sofortige Ablieferung des ersten Viertels der Umlage hinzuwirken, gleichzeitig aber auch darauf, daß das am 1. Dezember d. Js. fällig werdende zweite Viertel der Umlage rechtzeitig zur Ablieferung kommt.

Belgard, den 21. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Asseffor.

Abrechnung, bezüglich der in den einzelnen Ortschaften des Kreises gezahlten Kriegsfamilienunterstützungen.

Da die Abrechnung mit dem Reiche äußerst beschleunigt werden muß, eruche ich diejenigen Herren Ortsvorsteher, welche die Unterstützungsbogen pp. bisher hier noch nicht eingereicht haben, hierdurch erneut, dies nunmehr **binnen bestimmt 8 Tagen** zu tun. Damit unnötige, die Abrechnungsarbeiten erschwerende Rückfragen vermieden werden, ist bei der Einreichung der betreffenden Unterlagen folgendes zu beachten:

- 1) Die Unterstützungsbogen sind für jede Familie jahrgangsweise aneinander zu heften und aufzurechnen. Die in jedem Statsjahre entstandene Ausgabe ist auf der Vorderseite jedes einzelnen Unterstützungsbogens an der hierfür vorgesehenen Stelle anzugeben.
- 2) Falls die militärischen Ausweise über die erfolgte Einberufung des Ernährers nicht vorhanden sind, ist in dem Unterstützungsbogen an Hand der Militärpapiere zu bescheinigen, wann die Einberufung erfolgt ist; dasselbe gilt bezüglich des Entlassungstages.

Änderungen in Bezug auf den Personenstand, die auf die geleisteten Zahlungen von Einfluß gewesen sind, sind ebenfalls in den Unterstützungsbogen anzugeben.

- 3) Die Nachweisungen über die gezahlten Kriegsfamilienunterstützungen und Kreiszuschüsse sind in Einnahme und Ausgabe aufzurechnen.
- 4) Die Empfangsberechtigten müssen über sämtliche Zahlungen Quittung geleistet haben.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß der vorstehend angegebene Termin zur Einreichung der erwähnten Unterlagen **unbedingt innegehalten** werden muß.

Belgard, den 20. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — G.-S. S. 159 — und des Kreistagsbeschlusses vom 17. September 1921 wird für den Landkreis Belgard folgendes bestimmt:

I.

§ 2 der Steuerordnung vom 25. März 1920
22. März 1921 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 2.

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

- | | |
|--|-----------|
| a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist | 1 200 M., |
| b) in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 2 400 M., |
| c) in der dritten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 4 800 M., |
| d) in der zweiten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 7 200 M., |
| e) in der ersten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 10 000 M. |

II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Belgard-Polziner Kreisblatt in Kraft.

Belgard, den 17. September 1921.

Der Kreistag des Kreises Belgard.
gez. Unterschriften.

B. A. 5 c. Nr. 688. 21.

Röslin, den 19. Oktober 1921.

Vorstehender Nachtrag wird genehmigt.

(Siegel)

Der Bezirksausschuß zu Röslin.
gez. Unterschrift.

Vorstehendem Beschlusse stimme ich auf die Dauer von drei Jahren hiermit zu.

Stettin, den 1. November 1921.

(Siegel)

O—P. I. 14742.

Der Oberpräsident.
In Vertretung
gez. Unterschrift.

Landesfinanzamt Stettin
Abt. für Besitz- u. Verkehrs-
steuern. U. Nr. 60/7.

Stettin, den 8. November 1921.

Einspruch aus § 5 des Landessteuergesetzes wird nicht erhoben.

In Vertretung.
gez. Unterschrift.
(Siegel).

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die schnelle Unterbringung der der Provinz Pommern durch die zuständigen Flüchtlingsfürsorgeorgane zugewiesenen Flüchtlinge aus den abgetretenen preußischen Landesteilen bezw. neuerdings aus Oberschlesien wird oft dadurch erschwert, daß Flüchtlingen, die sich unter Umgehung der

Flüchtlingsfürsorgeorgane direkt an die pommerschen Lokalbehörden wenden, die Zureiseerlaubnis erteilt wird. Die Zureisegenehmigung führt dann dazu, daß solche Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht werden müssen, die für die Unterbringung der von der Zentralflüchtlingsfürsorge für die Provinz Pommern in Stettin bereitgestellte oder beschlagnahmt sind. Die daraus erwachsenden Schwierigkeiten veranlassen mich zu der Anweisung an sämtliche Landräte und Polizeibehörden der Provinz, vor Erteilung von Einreise genehmigungen in allen Fällen die Stellungnahme der provinziellen Zentralflüchtlingsfürsorge in Stettin, Schloß, Nordflügel, einzuholen.

Zweckmäßig wird die ausgefertigte Einreise genehmigung mit der Stellungnahme der erteilenden Behörde der Zentralflüchtlingsfürsorge zuzuleiten sein, die sie dann im Falle der Zustimmung direkt an die für den derzeitigen Wohnort der Flüchtlinge im abgetretenen Gebiet zuständige amtliche Stelle weitergibt oder falls Bedenken bestehen, mit ihrer Stellungnahme an die Lokalbehörde zurücksendet.

Ich ersuche für die strikte Durchführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Stettin, den 12. November 1921.

Der Oberpräsident.

J. B.: gez. von Hohnhorst.

Beglaubigt: Sanke, Kanzlei-Inspektor.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.
Belgard, den 19. November 1921.

Der komm. Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin folgendes verordnet:

§ 1.

Einziger Paragraph.

Die unterm 28. Mai 1894 erlassene Polizeiverordnung betr. Unterjuchung von aus dem Auslande eingeführten Schweinefleischwaren auf Trichinen wird aufgehoben.

Röslin, den 22. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin folgendes verordnet:

§ 1.

Einziger Paragraph.

Die unterm 15. Juli 1885 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von aufgeschlagenem Fleisch geschlachteter Tiere, wird aufgehoben.

Röslin, den 22. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin folgendes verordnet:

§ 1.

Einziger Paragraph.

Die unterm 24. Januar 1844 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Einfangen und Halten von Nachtigallen, wird aufgehoben.

Rösklin, den 22. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Viehzählung am 1. Dezember 1921.

Zu der am 1. Dezember 1921 stattfindenden Viehzählung weise ich auf die Anweisungen des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. November d. Js. hin. Im übrigen bemerke ich:

1. Die für den 1. Dezember 1921 angeordnete Viehzählung unterscheidet sich von der Dezemberzählung 1920 dadurch, daß die Fragen bei den Pferden, Schafen und Ziegen erweitert sind und die Maultiere und Maulesel, Esel und **Bienenvölker** neu gezählt werden. Näheres hierüber ist aus den Zählpapieren und den hierzu gegebenen Ausführungsbestimmungen zu ersehen.

In den Zählbezirkslisten C sind die viehhaltenden Haushaltungen nacheinander einzutragen. Mehrere Haushaltungen, z. B. die auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig.

In die Gemeindefliste E ist nur die **Hauptsumme** aus jeder Zählbezirksliste zu übertragen **ohne nochmalige Aufführung der Viehbesitzer**. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als **Zählbezirksliste** und die Liste E als **Gemeindefliste** und nicht umgekehrt verwendet werden.

Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite zu benutzen; das Ankleben von Fahnen oder die Verwendung von Bordrucken früherer Viehzählungen ist unzulässig.

Zur Vermeidung der vielen Rückfragen weise ich die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung unter B Ziffer 8 bis 14 und 16 und die Gemeindebehörden auf die Anweisung für die Behörden vom 5. November 1921 B. § 3 Ziffer 3 und 4 besonders hin.

Insbesondere sind die Eintragungen in Spalte 21 daraufhin zu prüfen, daß **alle Milchkühe** einschließlich der milchenden Arbeitskühe und der wegen Trächtigkeit trockenstehenden Kühe in diese Spalte eingetragen sind, während die Spalte 22 lediglich den übrigen (nicht milchenden Kühen und den Färsen) vorbehalten bleibt.

Es werden daher in der Regel die Eintragungen in Spalte 21 größer sein müssen als in Spalte 22.

2. Von den Gemeindeflisten E **ist ein Stück**, von den Zählerbezirkslisten C **zwei Stück** und zwar die Urschrift und Reinschrift **bis spätestens den 4. Dezember d. Js.** dem Landratsamte einzureichen. Jedes Paket ist mit der Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung am 1. Dezember 1921.

Kreis Belgard. Gemeindebezirk

Kreis Belgard. Gutsbezirk

3. Die erforderlichen Listen C und E sind bereits abgesandt und werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen. Falls sie nicht **bis zum 25. November d. Js. eingegangen sind**, ist mir dies ungesäumt (telegraphisch oder telefonisch) anzuzeigen. Mehrbedarf an Formularen ist umgehend einzusenden.

4. Um Mißverständnissen vorzubeugen, mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß **sämtliches Vieh gezählt werden muß**.

5. Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, **schleunigst** die nötigen Vorkehrungen zu treffen und mache denselben zur Pflicht, **den Termin für die Einreichung der Zählpapiere genau inne zu halten**.

Belgard, den 21. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betrifft Nachreichung für die Orte Kösternitz, Buchhorst und Pustchow.

In der Zeit vom 15. bis einschl. 17. Dezember d. Js. finden im Saale des Gasthauses zu Kösternitz die diesjährigen Nachreichungen für obige Orte statt.

In allen 3 Orten bleiben auch alle diejenigen Meßgeräte, die die Jahreszahl „19“ tragen, mitzueichen, da diese Geräte mit Ende Dezember 1921 unzulässig im öffentlichen Verkehr werden und Anfang Januar 1922 der Beschagnahme verfallen. Dann erfolgt Revision und eventuell Bestrafung.

Die Ortsvorstände ersuche ich das Weitere zu veranlassen und obigen Termin sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Im übrigen gilt die Bekanntmachung in Nr. 6 des Kreisblatts für 1921.

Belgard, den 17. November 1921.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Vorwerks Waldhof (zu Collatz gehörig) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Vorwerk Waldhof bei Collatz tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Vorwerk Waldhof.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. November 1921.

Der komm. Landrat.

Der für den Standort Wend. Budow, Kreis Schlawa, früher dem Rittergutsbesitzer Schulz in Wend. Budow gehörige Hengst „Flinker“ ist an Herrn Rittergutsbesitzer Weske in Schinz, Kreis Belgard, verkauft und dort zum Bedecken fremder Stuten aufgestellt worden. Von der Körkommission ist hierzu die Genehmigung erteilt.

Belgard, den 17. November 1921.

Der komm. Landrat.

Versorgungs- und Fürsorge-Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend, den 26. November d. Js. findet im Rathause, Stadtverordneten-Sitzungssaal zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Belgard, den 19. November 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Gemäß Verfügung des Herrn Landeshauptmann F. 7468 vom 21. September 1921 ist der Maurermeister Ernst Neigel in Belgard zum Gebäudetaxator der Pommerischen Feuerzofietät ernannt.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 21. November 1921.

Kreisfeuerzofietäts-Direktor.

J. B.: Jacob, Kreisversicherungs-Kommissar.

Inseratenteil.

Einladung

zur 30. ordentlichen

Generalversammlung

des Belgarder landw. Einkaufsvereins,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,

Sonnabend, den 3. Dezember 1921, vorm. 11 $\frac{1}{4}$ Uhr
in Fall's Gesellschaftshaus, Inh. Wolter, Blumenstraße.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes u. Vorlegung des Rechnungsabchlusses für 1920/21, Revisionsbericht des Verbandsrevisors.
2. Beschlussfassung über die Bilanz per 30. Juni 1921 und Verwendung des Ueberschusses.
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
4. Festsetzung des Höchstbeitrages für Anleihen der Genossenschaft.
5. Festsetzung der Grenzen, welche bei Creditgewährung an Mitglieder inne gehalten werden sollen.
6. Wahl für ein tagungsmäßig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes (§ 16 der Satzung)
7. Wahl für 3 tagungsmäßig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder (§ 21 der Satzung)
8. Wahl eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes.
9. Beschlussfassung über Aenderung der Satzungen, Geschäftsordnung und Dienstanzweisung. Wahl eines neuen Vorstandesmitgliedes.
10. Wahl der Vertreter zum Verbandstage und zu den Generalversammlungen der Pommer. landw. Hauptgenossenschaft und der Pommerntasse Stettin.
11. Geschäftliches.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen in unserm Geschäftshause hiersebst, Friedrichstr. 45 a, zur gefl. Einsicht aus.

Belgard Perj., den 7. November 1921.

Belgarder landwirtschaftlicher Einkaufsverein,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand:

von Heydebred—Barzlin.

von Rheden—Biegow.

Dampfsägewerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky, Belhard, Sobritstr. Tel. 55
kauft jeden Posten

Hart- und Weichrundhölzer
sowie

kleinere u. größere Waldbestände.

Zur Besichtigung

empfehle meine Lagerbestände

in
Eiche, Erle, Rot- und Weißbuche, Birke, Kiefer,
rund und geschnitten.

Im Lohnschnitt für Boll- und
Horizontalgatter
übernehme jedes Quantum

(Stämme bis 1,20 Meter Durchmesser)

Dampfsägewerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky.

Hasen

sowie jeden Posten

Wild und Wildgeflügel

kauft zu höchsten Tagespreisen

Paul Otto Gromoll,

Telefon 203.

Empfehle mein reichhaltiges Lager an

Schaumweinen:

Matthaus Müller: Schwarzberger 17er Saaranlese,
" " Magnum (Doppelflasche) Extra,
" " Rot, Ahmanshäuser,
Söhlein & Co.: Rheingold,
Feltz: Brut, feinste Auslese,
Kloß & Foerster: Spezial-Füllung,
Kottlappchen,
Deuz & Selbermann: carte blanche.

Bernhard Maaß.

Waldbestände,

für Gruben- und Schwellholz geeignet,
kauft

Kurt Koppke, Neustrelitz, Schloßstr. 1.

Zum Geburtstage

empfehlen wir als Geschenke

Visitenkarten

in sauberster Ausführung.



Belgarder Zeitung

Blumenstraße 13.